

6. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung, ebenso die Teilnahme an Schulungen und Veranstaltungen übergeordneter Organisationen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils gültigen Garten- und Bauordnung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit

ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
3. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod eines der Ehegatten setzt der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft allein fort. Kinder oder Eltern eines Mitglieds können, soweit nicht die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten erfolgt, auf Antrag die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung, der Garten- und Bauordnung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,